



Sitzung vom
25. Mai 2021

Mitgeteilt den
27. Mai 2021

Protokoll Nr.
498/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Scuol** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. März 2017 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5000 Winterwanderweg Natèas-Prasüras, Ftan.

Daneben reichte die Gemeinde Scuol folgende Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom November 2019
- Rodungsgesuch vom 20. März 2019
- Hydrogeologische Beurteilung vom 12. Dezember 2020, Geomerz, Scuol
- Bauprojekt Abschnitt Nischöl (Vorprojekt vom 10. März 2017)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zwei Vorprüfungsberichte (22. Februar 2016 und 24. Oktober 2016). Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 26. März 2017 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden BR 801.100) erfolgte am 11. Juli 2019. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 28. November 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Scuol um Genehmigung der Revisionsvorlage.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die raumplanerischen Grundlagen für die Realisierung einer neuen Linienführung auf einem steilen Abschnitt des bestehenden Winterwanderwegs zwischen "Prasüras" und "Natèas" geschaffen werden. Die Festlegung bedarf einer Rodungsbewilligung.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Unterengadin übereinstimmt. Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Winterwanderweg Natèas-Prasüras, Ftan

1. Walderhaltung

Die neue Linienführung auf einem Abschnitt des Winterwanderwegs Natèas-Prasüras verläuft zu einem grossen Teil im Wald. Für die Realisierung des Vorhabens ist eine definitive Rodung von Waldareal im Umfang von 1394 m² sowie eine temporäre Rodung im Umfang von 1864 m² erforderlich. Die Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden vom 14. August 2020 liegt vor und wird gemeinsam mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.

2. Grundwasserschutz

Der neue Abschnitt des Winterwanderwegs führt durch die Grundwasserschutzzone S2 der Quellen "Mundaditsch West" (2'814'083/1'186'985) und "Mundaditsch Ost" (2'814'157/1'187'014), welche der Trinkwasserversorgung von Ftan dienen. Gemäss hydrogeologischen Ausführungen zur Quellschutzzonenausscheidung ist davon auszugehen, dass der Wasserabfluss eher untief und teils oberflächennah erfolgt, was die Quellen umso verletzlicher gegenüber Terrainveränderungen macht. Gemäss Anhang 4 Ziff. 222 der eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) besteht in der Zone S2 ein grundsätzliches Bauverbot. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Grabarbeiten, welche die schützende Überdeckung (Boden und Deckschicht) nachteilig verändern, sind in der Zone S2 nicht zulässig.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragte das Amt für Natur und Umwelt (ANU) im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung, im Folgeverfahren müsse für den Erhalt der erforderlichen Bewilligung nach Art. 19 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden könne. Zudem sei der den OP-Unterlagen beigelegte Entwurf zum Bauprojekt von einem Hydrogeologen überarbeiten zu lassen. Das ARE leitete diese Stellungnahme am 9. September 2020 der Gemeinde weiter und verlangte, dass die entsprechenden Abklärungen bereits im vorliegenden Verfahren vorzunehmen seien.

Am 12. Dezember 2020 wurde durch das Büro Geomerz eine hydrogeologische Beurteilung erstellt. Diese wurde mit E-Mail vom 25. Januar 2021 dem ARE eingereicht. Das ANU reichte dazu am 15. März 2021 eine Stellungnahme per E-Mail ein. Darin führte es aus, dass sich im Gebiet "Nischöl" neben den bereits erwähnten Quellen "Mundaditsch West" und "Mundaditsch Ost" zusätzlich die Quelle "Peidra Fessa" befinde, welche von der überlagerten Schutzzone S2 mindestens im gleichen Masse betroffen sei wie die beiden anderen Quellen. Mit Hinweis auf die Resultate der Markierungsversuche aus dem Jahr 2000, auf die Erkenntnisse der Feldbegehung sowie auf einen Vergleich mit bereits früheren Geländeingriffen habe im Bericht nachvollziehbar aufgezeigt werden können, dass mit entsprechenden Schutzmassnahmen der hydrogeologische Einfluss des geplanten Bauvorhabens so minimiert werden könne, dass eine Gefährdung der Quellen "Mundaditsch" und "Peidra Fessa" ausgeschlossen werden könne. Eine Gefährdung von Quellen durch die geplante Wegverlegung könne gemäss hydrogeologischer Beurteilung ausgeschlossen werden. Die erwähnten Schutzmassnahmen sind im Rahmen des noch durchzuführenden BAB-Verfahrens zu berücksichtigen.

3. Sistiertes Genehmigungsverfahren für den bestehenden Winterwanderweg

Am 20. Januar 2013 beschlossen die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Ftan eine Totalrevision der Ortsplanung, welche von der Regierung am 5. April 2016 (Prot. Nr. 305/2016) genehmigt wurde. Die Planung enthielt u. a. den bestehenden Winterwanderweg im Gebiet Prasüras-Natèas. In der Folge prüfte die Gemeinde Scuol eine neue Linienführung für die Teilstrecke „Prasüras“ – „Mundaditsch“ – „Nischöl“ – „Natèas“, weshalb das Genehmigungsverfahren für das betroffene Teilstück

im erwähnten Genehmigungsbeschluss sistiert wurde. Aufgrund der in der Zwischenzeit erfolgten Untersuchungen stellte sich heraus, dass die bestehende Wegführung grösstenteils beibehalten werden kann. Zur Überwindung einer starken Steigung sollen jedoch zwei Schlaufen eingebaut werden. Diese Änderungen gegenüber der am 20. Januar 2013 beschlossenen Wegführung ist Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans und kann, wie erwähnt, genehmigt werden. Das im Regierungsbeschluss vom 5. April 2016 (Prot. Nr. 305/2016) sistierte Genehmigungsverfahren für den Winterwanderweg "Prasüras" – "Mundaditsch" – "Nischöl" – "Natèas" kann somit wiederaufgenommen werden. Der im Generellen Erschliessungsplan (GEP) 1:10 000 vom 20. Januar 2013 festgelegte Winterwanderweg wird genehmigt, soweit er nicht im mittleren Streckenabschnitt durch den vorliegenden GEP ersetzt wird (vgl. Hinweis im vorliegenden GEP). Das ARE wird ersucht, im GEP 1:10 000 vom 20. Januar 2013 eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Winterwanderweg Natèas-Prasüras, Ftan** vom 26. März 2017 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die in der hydrogeologischen Beurteilung vom 12. Dezember 2020 des Geologiebüros Geomerz empfohlenen Schutzmassnahmen (vgl. S. 12 f.) sind im Rahmen des BAB-Verfahrens umzusetzen.
2. Der im Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 vom 20. Januar 2013 festgelegte Winterwanderweg auf der Teilstrecke „Prasüras“ – „Mundaditsch“ – „Nischöl“ – „Natèas“ wird nunmehr genehmigt, soweit er nicht durch die teilweise neue Streckenführung gemäss Generellem Erschliessungsplan 1:5000 Winterwanderweg Natèas-Prasüras, Ftan vom 26. März 2017 abgelöst wurde.

3. Der Gemeindevorstand Scuol wird ersucht, diese Genehmigungen in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Die Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden vom 14. August 2020 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die nötigen Kennzeichnungen im Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 vom 20. Januar 2013 vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
8. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- Gemeindevorstand Scuol, Bagnera 170, 7550 Scuol
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung

B. Nur Regierungsbeschluss:

- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung:

- Bürgergemeinde Scuol, Jon Fadri Tönnett, Bröl 57, 7546 Ardez
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden,
Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren, Stradun 403A, 7550 Scuol



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin